

**Satzung der Gemeinde Oerlenbach**  
**über Aufwendungs- und Kostenersatz**  
**für Einsätze und andere Leistungen**  
**gemeindlicher Feuerwehren**  
**(Feuerwehr-Kostensatzung) vom 22. Februar 2016**

Die Gemeinde Oerlenbach erlässt aufgrund von Art. 28 Abs. 4 Bayer. Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**Satzung**

**§ 1**  
**Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Oerlenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Oerlenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**  
**Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. März 2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Oerlenbach über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehr-Kostensatzung) vom 22. Februar 2016 (LRABl Nr. 5 vom 04.03.2016 lfd. Nr. 60) außer Kraft.

Oerlenbach, den 10. März 2020  
GEMEINDE OERLENBACH

K u h n  
Erster Bürgermeister

Die vom Gemeinderat am 16.02.2016 beschlossene Satzung der Gemeinde Oerlenbach über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehr-Kostensatzung) bedarf keiner Genehmigung.

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 5 vom 04.03.2016 unter der lfd. Nr. 60 amtlich bekannt gemacht.

Die vom Gemeinderat am 10.03.2020 beschlossene Änderungsatzung der Gemeinde Oerlenbach über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren (Feuerwehr-Kostensatzung) bedarf keiner Genehmigung.

Die Satzung wurde durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Bad Kissingen Nr. 7 vom 03.04.2020 unter der lfd. Nr. 79 amtlich bekannt gemacht.

**Anlage**  
**zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze**  
**und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

**Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 5) und den Personalkosten (Nummer 6) zusammen.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 Euro
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	3,17 Euro
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	6,10 Euro
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,36 Euro
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	7,94 Euro
e) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	7,14 Euro
f) ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	3,80 Euro

**2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für

a) einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,25 Euro
b) ein Mehrzweckfahrzeug MZF	27,94 Euro
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	102,05 Euro
d) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	117,80 Euro
d) ein Hilfeleistungslöschfahrzeug HLF 20	143,15 Euro
e) ein Mittleres Löschfahrzeug MLF	115,01 Euro
f) ein Versorgungs-LKW (GW-L1)	36,42 Euro

### 3. Arbeitsstundenkosten für Arbeitsgeräte

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeuges gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) eine Tragkraftspritze TS 8/848,	48,10 Euro
b) eine Tauchpumpe	13,30 Euro
c) ein Lüftungsggerät	20,80 Euro
d) ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, (Pressluftatmer, ohne Flaschenfüllung)	27,00 Euro
e) eine Wärmebildkamera	50,00 Euro
f) einen Stromgenerator	29,00 Euro
g) ein Brennschneidgerät	65,80 Euro
h) eine Kettensäge	15,30 Euro
i) einen Trennschneider	15,00 Euro
j) einen Hitzeschutzanzug oder Insektenschutzanzug	15,00 Euro
k) einen Vollschutzanzug	38,00 Euro
l) einen Flutlichtscheinwerfer (ohne Generator)	5,10 Euro
m) ein Spür- und Messgerät (Gas- und Strahlenschutz)	35,00 Euro
n) einen Mehrzwecksauger	16,60 Euro
o) ein hydr. Hebe- und Bergungsgerät	20,50 Euro
p) ein Türöffnungssatz	17,30 Euro

### 4. Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen

- bei vorsätzlicher Auslösung ab der 1. Alarmierung
- bei technischen Defekten an der Anlage ab der 2. Alarmierung
- bei unsachgemäßem Umgang ab der 2. Alarmierung

werden pauschal mit 300,00 Euro berechnet. In der Pauschale sind die Strecken-, Ausrückestunden-, Arbeitsstunden- und Personalkosten enthalten.

## 5. Sonstige Leistungen

- Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen je Schlauch 5,00 Euro
- Mehrbereichschaum 2,05 Euro/Ltr.
- Ekoperl 66 (Wasser) 24,70 Euro/Sack
- Ekoperl 33 (Wasser) 16,36 Euro/Sack
- Terraperl S (Öl) 14,62 Euro/Sack
- Löschfahrzeugpumpe 10,23 Euro/Std.
- Öl-Ex Allwetter Granulat 15,00 Euro/Sack

## 6. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

### 6.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet:  
24,00 Euro

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, die der Gemeinde durch Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezählten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG entstehen. Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

### 6.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden je Stunde Wachdienst für ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) erhoben:  
13,70 Euro

Abweichend von Nummer 3 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

Für Materialverbrauch und sonstigen Leistungen aller Art werden die Selbstkosten mit einem Zuschlag von 10 v. H. berechnet. Für alle sonstigen in dieser Anlage nicht aufgeführten Leistungen werden Kosten unter Berücksichtigung des zur Verwendung kommenden Materials und des anfallenden Arbeitsaufwandes jeweils im Einzelfall festgelegt.